

Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Gemeindeleiter und -leiterinnen und Pastoralassistenten und -assistentinnen

Unter Berücksichtigung der vorausgehenden Verhandlungen zwischen der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz und der Diözese Chur bei der Entstehung des Personal- und Besoldungsgesetzes muss § 1 desselben in folgendem Sinne ausgelegt werden: Die Pastoralassistenten und -assistentinnen und im besonderen die Gemeindeleiter und -leiterinnen nehmen direkt an der seelsorglichen Aufgabe der Geistlichen teil und tragen unter Umständen eine ähnliche Mitverantwortung. So muss ihre Einsetzung und Absetzung in analoger Weise wie die der Geistlichen erfolgen, was in Ziff. 12 dieser Vereinbarung weiter präzisiert wird.

1. Rücktritt

Der Pfarrer erklärt seinen Amtsverzicht gegenüber dem Diözesanbischof. Falls der Bischof den Verzicht annimmt, teilt der Pfarrer dies dem Kirchenrat mit. Danach orientieren Pfarrer und Kirchenrat die Öffentlichkeit.

2. Eröffnung der Nachfolgeregelung

Der Kirchenrat tritt in Kontakt mit dem Diözesanbischof beziehungsweise dem zuständigen Generalvikar.

Die Suche des Nachfolgers erfolgt in gegenseitiger Absprache.

3. Koordination der Pfarrersuche

Im Auftrag des Diözesanbischofs koordiniert der zuständige Generalvikar, nach Rücksprache mit dem Kirchenrat, die Suche. Er schreibt die Stelle im amtlichen Publikationsorgan des Bistums Chur aus.

Zuerst erstreckt sich die Suche auf Geistliche aus dem Diözesanklerus und aus religiösen Gemeinschaften in der Diözese, in zweiter Linie auf Geistliche aus anderen Diözesen.

4. Kompetenzen in Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien

In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien und entsprechenden Pfarreigemeinden fallen die in diesen Richtlinien aufgeführten Befugnisse des Kirchenrates dem betreffenden Pfarreigemeinderat und die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung der betreffenden Pfarreigemeindeversammlung zu. Namentlich steht in solchen Pfarreien die Wahl des Pfarrers der betreffenden Pfarreigemeindeversammlung zu.

5. Vorgehen bei Pfarreien (Kirchgemeinden) mit Präsentationsrecht

5.1 Vorbereitung der Wahl

Der Diözesanbischof beziehungsweise der Generalvikar und der Kirchenrat einigen sich auf denjenigen geeigneten Kandidaten, welcher der Kirchgemeindeversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden soll.

Der Diözesanbischof beziehungsweise der Generalvikar und der Kirchenrat erörtern mit diesem Kandidaten die Arbeitsbedingungen inklusive Lohn. Kommt eine Übereinstimmung vorbehaltlich der Wahl zustande, orientiert der Kirchenrat die Öffentlichkeit über den Kandidaten und das weitere Vorgehen.

5.2 Entscheid über die Präsentation (“Pfarrwahl“)

Die Stimmberechtigten werden vom Kirchenrat ohne Verzug zur Kirchgemeindeversammlung mit dem Traktandum “Pfarrwahl“ eingeladen.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen Kirchgemeindeordnung.

5.3 Präsentation

Nach der Wahl präsentiert der Kirchenrat dem Diözesanbischof den Gewählten ohne Verzug mit dem Ersuchen, diesem das Amt des Pfarrers zu übertragen.

Erfüllt der präsentierte Geistliche nach den Vorgaben des Kirchenrechts die Voraussetzungen, ernennt ihn der Diözesanbischof aufgrund des entsprechenden Begehrens der Kirchgemeinde zum Pfarrer, im Normalfall auf unbefristete Zeit.

6. Vorgehen bei Kirchgemeinden ohne Präsentationsrecht

6.1 Vorbereitung der Ernennung

Der Diözesanbischof erörtert mit dem Kirchenrat und dem in Aussicht genommenen Pfarrer die Arbeitsbedingungen.

6.2 Ernennung

Der Diözesanbischof ernennt den betreffenden Geistlichen zum Pfarrer und überträgt ihm das Pfarramt, im Normalfall auf unbefristete Zeit.

Der Kirchenrat orientiert die Öffentlichkeit.

7. Vorgehen bei Kirchgemeinden mit Präsentationsrecht des Abtes von Einsiedeln

7.1 Vorbereitung der Präsentation

Wenn eine Pfarrvakanz eintritt (vgl. can. 682 § 2 CIC), erfolgt eine Kontaktnahme zwischen dem Kirchenrat und dem Abt von Einsiedeln. Nach Anhörung des Kirchenrates präsentiert der Abt wenn möglich dem Diözesanbischof einen Kandidaten als Pfarrer.

7.2 Ernennung

Erfüllt der präsentierte Geistliche nach den Vorgaben des Kirchenrechts die Voraussetzungen, ernennt ihn der Diözesanbischof zum Pfarrer, im Normalfall auf unbefristete Zeit.

8. Pfarradministrator

Der Diözesanbischof ernennt nach Rücksprache mit dem Kirchenrat einen Pfarradministrator.

9. Pfarrhelfer, Kapläne

Die Bestellung der Pfarrhelfer und Kapläne richtet sich nach ortsüblichen Regelungen, wo eine entsprechende Pfrund besteht.

10. Vikare

Vikare werden nach Rücksprache mit dem Pfarrer und dem Kirchenrat der entsprechenden Pfarrei vom Diözesanbischof ernannt. Die Rechte des Abts von Einsiedeln bleiben vorbehalten.

11. Übrige Geistliche

In den Pfarreien können Geistliche für Spezialaufgaben dauernd tätig sein, sofern dies vom Diözesanbischof nach Rücksprache mit dem Pfarrer und dem Kirchenrat genehmigt wird. Einzelne Aufträge (z.B. Aushilfen) können vom Pfarrer bzw. vom pfarreileitenden Seelsorger nach der vom Diözesanbischof erlaubten Praxis erteilt werden.

12. Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten

Die Anstellung und Kündigung von Gemeindeleitern und Gemeindeleiterinnen, sowie Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten seitens einer Kirchengemeinde geschieht einvernehmlich mit dem bischöflichen Ordinariat.

13. Arbeitsvertrag

Der Lohn, die berufliche Vorsorge und die weiteren administrativen Arbeitsbedingungen werden im Einvernehmen zwischen Kirchenrat und Geistlichen - beziehungsweise dort, wo der Pfarrer vom Abt von Einsiedeln präsentiert worden ist, zwischen dem Kirchenrat und dem Abt - geregelt und in einem unterzeichneten Vertrag festgehalten. Der Vertrag orientiert sich nach einem mit dem bischöflichen Ordinariat einvernehmlich erarbeiteten Mustervertrag.

14. Zusammenarbeit von Geistlichen, Kirchenrat und Diözesanbischof

14.1 Allgemeines

Treten Fragen, Schwierigkeiten aller Art oder Änderungswünsche des Geistlichen (Pfarrer, Pfarradministrator, Pfarrhelfer, Kaplan, Vikar, übrige Geistliche) und des Kirchenrates in ihrem gegenseitigen Verhältnis auf, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, unterbreiten die betroffenen Parteien die Angelegenheit in vertraulicher Art dem Diözesanbischof beziehungsweise dort, wo der Pfarrer vom Abt von Einsiedeln präsentiert worden ist, wahlweise auch dem Abt von Einsiedeln.

14.2 Aussprache

Der Diözesanbischof - beziehungsweise dort, wo der Pfarrer vom Abt von Einsiedeln präsentiert worden ist, wahlweise auch der Abt von Einsiedeln - lädt die Parteien so rasch als möglich zur Aussprache ein. Kann die Angelegenheit dabei nicht bereinigt werden, schlägt der Diözesanbischof - beziehungsweise der Abt von Einsiedeln - das weitere Vorgehen vor.

14.3 Schwerwiegende Probleme

Betreffen die anstehenden Probleme insbesondere das Verhältnis des Geistlichen zum Pfarrevolk und zeichnet sich für diese Probleme gemäss den Vorschlägen des Diözesanbischofs - beziehungsweise des Abts von Einsiedeln - auch innerhalb von drei Monaten keine Lösung ab, hat die Kirchgemeinde nach Ablauf dieser Frist das Recht, dem Diözesanbischof die Amtsenthebung des betreffenden Amtsträgers gemäss can. 1740 f. CIC - beziehungsweise dem Abt von Einsiedeln gemäss can. 682 § 2 CIC - zu beantragen.

14.4 Amtsenthebungsverfahren

Der Diözesanbischof leitet innerhalb von drei Monaten das Amtsenthebungsverfahren gemäss can. 1740 f. CIC ein und entscheidet nach dem in can. 1742-1747 CIC vorgesehenen Verfahren. Dort, wo der Abt von Einsiedeln zuständig ist, nimmt der Abt die Prüfung vor und entscheidet gemäss can. 682 § 2 CIC. Vom kirchlichen Recht vorgesehene Rekursrechte des Geistlichen und allenfalls der Kirchgemeinde bleiben unangetastet.

14.5 Staatlicher Rechtsweg

Bevor die Parteien den staatlichen beziehungsweise den schiedsgerichtlichen Rechtsweg beschreiten, unterbreiten die Parteien die Angelegenheit in jedem Fall dem Diözesanbischof.

14.6 Medien

Vom Gang in die Medien sehen die Parteien wenn immer möglich ab; ist er unabwendbar, befehligen sich die Parteien der Zurückhaltung und des Respekts gegenüber der anderen Partei.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Bischof von Chur, den Abt von Einsiedeln, den Kantonalen Kirchenvorstand, und nach erfolgter Genehmigung durch den Kantonskirchenrat in Kraft.

Datum: 14. August 2002

Bistum Chur

Kloster Einsiedeln

Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz
Kant. Kirchenvorstand

Amédée Grab
Bischof von Chur

Martin Werlen
Abt von Einsiedeln

Hans Iten
Präsident

Linus Bruhin
Sekretär